

Satzung der Gemeinde Wendisch-Baggendorf über den vorzeitigen einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof"

für das Gebiet nördlich der Ortslage Leyerhof, welches im regionalen Raumordnungsprogramm als Eignungsraum für Windenergieanlagen ausgewiesen worden ist (Gebiet der Flurstücken 1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1 (teilweise), 3/4, 3/6, 4, 5, 6, 7/4, 8/3, 9 (teilweise), 10, 11, 12/1 (teilweise), 12/2 (teilweise), 13 (teilweise), 23/3, 23/4, 24/3, 24/4, 24/5, 366 (teilweise), 368 (teilweise), 369/1, 369/2, 369/3, 392/1, 394, 402, 403/1, 403/2 und 414 der Flur 1 der Gemarkung Leyerhof sowie der Flurstücken 143, 144, 147/1, 147/2 (teilweise), 151/2, 151/3 (teilweise), 152 (teilweise), 153/6 (teilweise), 154 (teilweise), 169/6 (teilweise), 195 (teilweise), 206 und 207 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Bassin)

In Verbindung von § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung [BauGB-neu] mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 BGBl. I, S. 137), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) [BauGB-alt] sowie aufgrund von § 86 der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) in der am Tage der Beschlussfassung gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Wendisch-Baggendorf vom 09.02.2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof" für das Gebiet nördlich der Ortslage Leyerhof, welches im regionalen Raumordnungsprogramm als Eignungsraum für Windenergieanlagen ausgewiesen worden ist (Gebiet der Flurstücken 1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1 (teilweise), 3/4, 3/6, 4, 5, 6, 7/4, 8/3, 9 (teilweise), 10, 11, 12/1 (teilweise), 12/2 (teilweise), 13 (teilweise), 23/3, 23/4, 24/3, 24/4, 24/5, 366 (teilweise), 368 (teilweise), 369/1, 369/2, 369/3, 392/1, 394, 402, 403/1, 403/2 und 414 der Flur 1 der Gemarkung Leyerhof sowie für die Flurstücken 143, 144, 147/1, 147/2 (teilweise), 151/2, 151/3 (teilweise), 152 (teilweise), 153/6 (teilweise), 154 (teilweise), 169/6 (teilweise), 195 (teilweise), 206 und 207 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Bassin) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 5.000



Planzeichenerklärung

I. Planzeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO wind I
Teilgebiet I bzw. Teilgebiet II des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes.
II
Teilgebiet I bzw. Teilgebiet II des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes.
- Maß der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
OK 102,5 m
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: Oberkante Windkraftanlage über HN
OK 104 m
Höhe baulicher Anlagen zwingend, hier: Oberkante Windkraftanlage über HN
- Bauweise**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze, Baufelder nummeriert (Nr. 1 bis Nr. 7)
- Verkehrflächen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen unterschiedlicher Priorität, hier:
Autobahnzubehörfeld 22 des Bundesautobahn 20
Landesstraße 19 von Grömmen nach Flöbese
Ortsverbindungs Weg von Leyerhof nach Bassin
- Flächen für die Landwirtschaft und den Wald**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft

II. Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Biotopschutz, nummeriert
1
vorhandene Biotopstrukturen, die zu erhalten sind
2
neu entstandene Biotopstrukturen, die dauerhaft zu sichern sind (Ausgleichsmaßnahmen)
- Sonstige Planzeichen
Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers einer Windkraftanlage sowie zu Gunsten einer Baufluchtlinie zu belastende Fläche
Mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers einer Windkraftanlage sowie zu Gunsten einer Baufluchtlinie zu belastende Fläche
Mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers einer Windkraftanlage sowie zu Gunsten einer Baufluchtlinie zu belastende Fläche
Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

III. Planzeichen ohne Normcharakter

- Katastralische Grundlagen**
Gemarkung
Gemarkungsgrenze
Flurnummer
Flurstücknummer
Flurstücknummer
Zuordnungstafel
- Sonstige Kennzeichnungen**
vorhandene Richtungsklassen mit Freihaltebäumen der Deutschen Telekom und von a.p.k. in deren Bereichen keine neuen WKA errichtet werden können, ausgenommen Bestands-WKA am Standort Nr. 2
zur Sicherung der Belange der Verkehrs- und Landes-ebene zwischen befestigter Fahrbahnkante der zu schneidenden Straße und der Achse der zu schneidenden Windkraftanlage einzustellender Scheitelpunkt (100 m)

IV. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes

- vorhandene Bebauung der Ortslage Leyerhof
Lagepunkt des amtlichen geodätischen Grundlagentables des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Bundesaufbau 20 (teilweise fertiggestellt)
Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Planungsregion -Vorpommern- ausgewiesene Eignungsraum für WKA

V. Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage der Bebauungsplan erarbeitet worden ist:
- die Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
 - die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998, I, S. 137), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) [BauGB-alt]
 - das Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V, S. 448 bis S. 613), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2001 (GVBl. M-V, S. 48)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. I, S. 2994)
 - das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 21.07.1998 (GVBl. M-V, S. 438)
 - das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I, S. 2350), geändert durch Art. 160 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3742)

VI. Hinweise

- Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.
- Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind die amtlichen Flurkarten der Flur 1 der Gemarkung Leyerhof sowie der Flur 1 der Gemarkung Bassin. Die Höhenlinien wurden topographischen Karten im Maßstab 1:10.000 entnommen.

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1. Sonstiges Sondergebiet - Wind gemäß § 11 BauVO, Teilgebiet I
1.1.1. Das Teilgebiet I des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes - Wind dient der Unterbringung von 2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie.
1.1.2. Im Teilgebiet I des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes sind zulässig:
- 2 Windkraftanlagen mit einer definierten Nabenhöhe von 40,0 m sowie einem Rotordurchmesser von 4,0 m und einer Gesamthöhe von zulässig 44,0 m über Gelände (gem. 102,5 m über HN für WKA 1 bzw. 104 m über HN für WKA 2).
- Nebenanlagen (wie z.B. Trafostation, Kranfahrleiste), die unmittelbar mit der Erichtung, mit dem Betrieb bzw. mit der Wartung einer Windkraftanlage verbunden sind.
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigen.
- Sonstige Sondergebiet - Wind gemäß § 11 BauVO, Teilgebiet II
1.2.1. Das Teilgebiet II des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes - Wind dient der Unterbringung von 5 Anlagen zur Nutzung der Windenergie.
1.2.2. Im Teilgebiet II des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes sind zulässig:
- 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe der Windkraftanlagen von maximal 136 m über HN, wobei der Rotor der Windkraftanlage mindestens einen Durchmesser von 8,0 m haben muss.
- Nebenanlagen (wie z.B. Trafostation, Kranfahrleiste), die unmittelbar mit der Erichtung, mit dem Betrieb bzw. mit der Wartung einer Windkraftanlage verbunden sind.
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigen.

II. Maß der baulichen Nutzung

- Die Oberkante der baulichen Anlage Windkraftanlage wird gleichfalls wie die Höhe durch die senkrecht nach oben gerichtete Rotorspitze definiert.
- Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen**
gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
3.1. Die mit A. im Planwerk entsprechend dargestellten Flächen, werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der im Plangebiet geplanten Windkraftanlagen bzw. deren Beauftragter belastet. Die durchschnittliche Breite der zu belastenden Fläche beträgt 4,5 m.
3.2. Die mit B. im Planwerk entsprechend dargestellten Flächen, werden mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Windkraftanlage Nr. 3 im Bereich der Flurstücken 11 bzw. 12/1 der Flur 1 der Gemarkung Leyerhof bzw. dessen Betreiber belastet.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher schädlichen Umwelteinwirkungen**
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
4.1. Zur Sicherung der Wohnbauweise der Ortslage Bassin sowie der zentralen Ortslage Leyerhof, zur Sicherung der gemischten Nutzung der Ortslage Bassin sowie der Randbereiche von Leyerhof bzw. zur Sicherung der Erhaltung der Außenbereiche wird festgesetzt, dass die neu zu errichtenden Windkraftanlagen folgende Schaltniveaus gegenüber nicht überschreiten dürfen:
tags (6,00 Uhr - 22,00 Uhr) nachts (22,00 Uhr - 6,00 Uhr)
WKA 3 100,0 dB (A) 104,0 dB (A)
WKA 4 100,0 dB (A) 104,0 dB (A)
WKA 5 100,0 dB (A) 104,0 dB (A)
WKA 6 100,0 dB (A) 104,0 dB (A)
WKA 7 100,0 dB (A) 104,0 dB (A)
4.2. Darüber hinaus wird bestimmt, dass sicher zu stellen ist, dass durch die Wahl der Standorte sowie der Typen der Windkraftanlagen gesichert wird, dass Benutzer von Wohn- und Büroflächen nicht länger als 30 Minuten je Tag und maximal 30 Stunden je Woche einem schädlichen Gesamteinwirkung durch Schallemissionen ausgesetzt werden. In dieser Hinsicht sind zu erörtern, ob durch den Einsatz in das Management des Windparks (z.B. Computersteuerung, sensorgestützte Abschaltmaßnahmen) zu sichern, dass Benutzer von Wohn- und Büroflächen nicht länger als 30 Minuten je Tag und maximal 8 Stunden im Jahr (tägliches Einwirkzeit) durch Schallemissionen beeinträchtigt werden.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LbauO Mecklenburg-Vorpommern

- Gestaltung der Windkraftanlagen**
1.1. innerhalb des Plangebietes dürfen lediglich Windkraftanlagen mit dreiflügeligen, nachteiligen Rotor- oder Schrottröhren, auf Schrauberformen in Höhen, nicht reflektierenden Farbgebungen aufgestellt werden. Die Errichtung von Stahlgittermasten ist unzulässig.

Hinweise

- Bodendenkmalpflege**
1.1. im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof" sind Bodendenkmale bekannt.
1.2. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Bedingungen geknüpft:
- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der im Planwerk entsprechend gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (z.B. Abs. 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V, S. 12) i. ber. S. 247) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.1.2001 (GVBl. M-V, S. 438). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig zu unterrichten.
- Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhält der Bauherr bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Willgrad, 19069 Lübbow.
- Landwirtschaftliche Entwässerungssysteme (Drainagen)**
2.1. Es ist mit dem Vorhandensein von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Drainagen) im Plangebiet zu rechnen. Aus diesem Grunde wird auf das Gesetz zum Erhalt von Meliorationsanlagen hingewiesen.
2.2. Außerdem befindet sich im Plangebiet eine verdeckte Freisapfelgattung DN 300/DN 200, deren ungenügende Lage im Planwerk dargestellt worden ist. Im unmittelbaren Höhenbereich sind zur Vermeidung von schädlichen Suchtschäden anzulegen.
2.3. Werden bei den Bauarbeiten entsprechende Lösungen angeschlossen, sind diese fachgerecht umzusetzen und neu anzuschließen. Zerfallene Leitungen sind zu reparieren.

Nachwendigkeit der luftfahrtbedingenden Zustimmung zur Genehmigung der einzelnen Windkraftanlagen und der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse

- Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz ist für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 125 m über Grund (bzw. 148 m über NN) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde notwendig erforderlich.
3.1. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 22.12.1997 zu kennzeichnen. Die genaue Ausführung der Tages- und Nachtbeschilderung ist der Bauvernehmung enthalten.
3.2. Der Bauherr ist der Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern anzuhängen.
3.3. Haben die Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern ist für Bauweise sowie für sonstige konstruktive Planungen der Windkraftanlagen die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu belegen.

Verfahrensvermerke

- Aufgefallt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.10.1999. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang in der Zeit vom 21.02.2001 bis zum 01.03.2001 öffentlich bekannt gemacht worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung ist im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 13.02.2002 durchgeführt worden. Die Einladung zu dieser Sitzung ist in der Zeit vom 24.01.2002 bis zum 13.02.2002 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin

IV. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 08.05.2002 die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Begründung geäußert und zur Auslegung bestimmt. In diesem Zusammenhang ist festgesetzt worden, dass im Rahmen des Planverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich ist.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Entwürfe des vorzeitigen einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2002 bis zum 19.07.2002 während folgender Zeiten
Mo. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Di. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Mi. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Do. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Fr. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Im Amt Trebbelau, Bauamt, Glewitz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 31.05.2002 bis zum 17.06.2002 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass nach Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planverfahrens nicht erforderlich ist.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des B-Planes Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof" ist nach der Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken überarbeitet worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die von der Planbearbeitung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.06.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die überarbeiteten Entwürfe des vorzeitigen einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis zum 18.07.2003 während folgender Zeiten
Mo. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Di. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Mi. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Do. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Fr. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Im Amt Trebbelau, Bauamt, Glewitz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 23.05.2003 bis zum 21.07.2003 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass nach Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planverfahrens nicht erforderlich ist.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Der vorläufige Entwurf des vorzeitigen einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof" wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lediglich Darlegung der Grenzpunkte gibt der Vortrath, dass eine Prüfung nur noch erfolge, da die rechtswidrigen Punkten im Maßstab 1:5000. Eingekippsprüche können nicht abgeleitet werden.
Wendisch-Baggendorf, d. 20.07.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.02.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2005 geäußert.
Wendisch-Baggendorf, d. 21.03.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof" wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.05.2005, Az.: VS 2005- 018-5 762/05 - mit Hinweisen und Nebenbestimmungen erteilt.
Wendisch-Baggendorf, d. 20.07.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Satzungsbestimmungen wurden durch den satzungsbildenden Beschluss der Gemeindevertretung erlassen. Die Hinweise sind beschriftet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom . . . AZ. . . bestätigt.
Wendisch-Baggendorf, d. . . . Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt!
Wendisch-Baggendorf, d. 20.07.2005 - Siegel - Unterschrift Die Bürgermeisterin

Vermessung der einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen (Standorte der WKA)

- Standorte Windkraftanlagen Nr. 1 und 2
Standorte Windkraftanlagen Nr. 3 bis Nr. 7

Übersichtskarte 1:50.000

vorzeitiger einfacher Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Bassin-Leyerhof"

Projekt: Gemeinde Wendisch-Baggendorf	
Datum: Februar 2005	
Maßstab: 1 : 5.000	
Blatt Nr.:	
Autor: Ja / MU	
Genehmigt:	

Projekt: Gemeinde Wendisch-Baggendorf
Datum: Februar 2005
Maßstab: 1 : 5.000
Blatt Nr.:
Autor: Ja / MU
Genehmigt: